



Merkblatt Eintritt

Gültig ab: 1. August 2025

Wer sind wir?

Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in Ostermundigen, die ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

Wir sind eine Kasse im Beitragsprimat und erbringen Leistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Zusätzlich versichern wir einen überobligatorischen Teil gemäss Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und unserem Vorsorgereglement.

Versichertenportal «myBLVK»

Als versicherte Person haben Sie einen geschützten persönlichen Zugang zum digitalen Versichertenportal «myBLVK». Sie erhalten aktuelle Informationen zu Ihrer Versicherungssituation und können verschiedene Vorsorgeszenarien simulieren. Zudem finden Sie hier Ihre persönlichen Dokumente, zum Beispiel den Vorsorgeausweis.

Wir erweitern die Funktionen auf «myBLVK» laufend. Informieren Sie sich in unserem Kundenmagazin «nexus»!

Überweisung von Freizügigkeitsguthaben

Gemäss Art. 3 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sind bestehende Freizügigkeitsleistungen («Austrittsleistung») der früheren Pensionskasse sowie Guthaben aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolice an die neue Pensionskasse zu übertragen.

Sie finden einen Einzahlungsschein mit QR-Code im Versichertenportal «myBLVK». Senden Sie diesen an Ihre ehemalige Pensionskasse/Vorsorgeeinrichtung oder Ihre Freizügigkeitseinrichtung.

Wenn Sie aufgrund einer anderen Anstellung weiterhin bei einer anderen Pensionskasse versichert sind, muss Ihre Austrittsleistung nicht an die BLVK überwiesen werden.

Für eine Suche nach Guthaben aus der beruflichen Vorsorge können Sie bei der Zentralstelle 2. Säule eine schriftliche Anfrage stellen: sfbvg.ch

Wer wird versichert?

Wir versichern hauptsächlich Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule und der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, ausserdem die Belegschaft von vertraglich angeschlossenen Institutionen des Schul- und Bildungswesens im Kanton Bern oder mit Bezug zu diesem.

Der Eintritt in die BLVK erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Sie werden im laufenden Jahr 18 Jahre alt;
- Ihr massgebender Jahreslohn übersteigt den BVG-Mindestlohn («Eintrittsschwelle»);
Berechnung: aktueller Bruttomonatslohn mal 13, auch wenn ein Anstellungsverhältnis für weniger als 12 Monate abgeschlossen wurde.

Lohnanteile bzw. Erwerbseinkommen bei anderen Arbeitgebenden, die nicht bei der BLVK angeschlossen sind, können nicht versichert werden. Die weiteren Ausschlusskriterien finden sich in Art. 3 Abs. 2 des Vorsorgereglements.

Vorsorgeausweis (sep. Merkblatt vorhanden)

Die BLVK erstellt Ihnen beim Eintritt sowie einmal jährlich einen Vorsorgeausweis. Dieser informiert Sie über Ihre aktuelle Versicherungssituation und die voraussichtlichen zukünftigen Leistungen. Auf unserer Webseite finden Sie zudem das Merkblatt «Vorsorgeausweis».

Änderungen des Lohns oder des Beschäftigungsgrads

Die Beiträge werden in Prozent des versicherten Lohns berechnet. Bei Änderungen des Lohn- und Beschäftigungsgrads werden die monatlichen Beiträge und die zukünftigen Leistungen entsprechend angepasst.

Geringfügige Reduktion des Beschäftigungsgrads (Toleranzregelung)

Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads um maximal 12,5 Prozent läuft das Versichertenverhältnis unverändert weiter. Dies gilt auch, wenn die Eintrittsschwelle unterschritten wird. Bleibt der gemeldete Lohn während vier Semestern unverändert, wird das Versichertenverhältnis an den effektiven Beschäftigungsgrad angepasst.

Flexible Sparpläne (separates Merkblatt)

Es besteht die Möglichkeit einer Versicherung gemäss Sparplan «Minus» oder «Plus» anstelle des Sparplans «Standard». Beim Sparplan «Minus» betragen die Sparbeiträge (in Prozent des versicherten Lohns) 2 Prozent weniger, beim Sparplan «Plus» 2 Prozent mehr als im Sparplan «Standard». Die Höhe der Beiträge wirkt sich auf das Altersguthaben aus.

Unbezahlter Urlaub (separates Merkblatt)

Bei unbezahltem Urlaub bleiben Sie für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie bezahlen die Risikobeiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sowie die Finanzierungsbeiträge der Arbeitnehmenden. Falls Sie keine Versicherung wünschen, melden Sie dies Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin vor Urlaubsantritt.

Freiwillige Einkäufe (separates Merkblatt)

Falls Sie nicht für die maximalen Leistungen versichert sind, können Sie bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls (Pensionierung, Invalidität, Tod) freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse vornehmen. Diese können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Vorbezug für Wohneigentum, zu freiwilligen Einkäufen, Hinterlassenenleistungen und weiteren Themen finden Sie im Vorsorgereglement und in Merkblättern auf unserer Webseite (blvk.ch).